

Abwägungstabelle				(Stand: 10.04.2018)
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ostenfelder Straße/WLE" - 1. Änderung				
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB vom 16.02.2018 - 19.03.2018				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 22 Kampfmittelbeseitigung WL	<p>Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.</p> <p>Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird in das Kapitel „Hinweise“ in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen. (redaktionelle Ergänzung)</p>	Die Begründung wird hinsichtlich der Inhalte der Stellungnahme angepasst (nachrichtliche Korrektur).
2	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65 Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen	<p>Das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RTWH“ ist die RWTH Aachen.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie zum Beispiel Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Be-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ ist bereits in der Begründung enthalten, entgegen der Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung ist das über den auf Kohlenwasserstoffe erteilte Erlaubnisfelder „Nordrhein-Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken) nicht mehr vorhanden. Die Begründung wird entsprechend angepasst.(redaktionelle Ergänzung bzw. Korrektur)</p>	Die Begründung wird hinsichtlich der Inhalte der Stellungnahme angepasst (nachrichtliche Korrektur).

Abwägungstabelle			(Stand: 10.04.2018)	
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ostenfelder Straße/WLE" - 1. Änderung				
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB vom 16.02.2018 - 19.03.2018				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>triebsplanzulassungsverfahren erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von gegebenenfalls betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.</p>		
3	Bezirksregierung Münster - Dez. 32 Regionalentwicklung	<p>Die Stadt Ennigerloh hat die Absicht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters um 180 qm auf eine künftig max. zulässige Verkaufsfläche von 1.080 qm.</p> <p>Im Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittelmarkt, maximal 1.480 qm Verkaufsfläche“ dargestellt. Im Entwurf des Bebauungsplans Ostenfelder Straße / WLE (1. Änderung) ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittel-discounter“ und eine max. Verkaufsfläche von 1.080 qm festgesetzt.</p> <p>In meinem Schreiben vom 20.03.2017 hatte ich Ihnen zu Ihrer ersten landesplanerischen Anfrage vom 20.02.2017 die rechtlichen Grundlagen für eine landesplanerische Zustimmung erläutert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inhaltlich entsprechen sich die Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 und der Industrie- und Handelskammer in ihrer Forderung, dass eine Unterteilung in zwei Sondergebiete als erforderlich angesehen wird, um die erforderliche Zustimmung für die Flächennutzungsplan-Änderung erlangen zu können.</p> <p>Die Aufteilung der Verkaufsflächen auf die beiden separaten Grundstücke bzw. die Beschränkung der maximalen Verkaufsfläche für den ALDI-Markt auf 1.080 m² war immer Gegenstand der Beratungen und ist auch in den Begründungen zum Flächennutzungsplan wie auch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend dargelegt.</p>	Die Plandarstellung des Flächennutzungsplans wird hinsichtlich der Inhalte der Stellungnahme angepasst (klarstellende nachrichtliche Korrektur).

Abwägungstabelle			(Stand: 10.04.2018)
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ostenfelder Straße/WLE" - 1. Änderung			
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB vom 16.02.2018 - 19.03.2018			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Beschlussvorschlag

		<p>In dem nun vorgelegten Bebauungsplan haben Sie meine damals aufgeführten Argumente zur Anwendung von Ziel 6.5-7 (Überplanung von vorhandenen Standorten) aufgenommen und eine Erweiterung der Verkaufsfläche des Discounters um 20% - mit entsprechender städtebaulichen Begründung - auf künftig max. 1.080 qm festgesetzt.</p> <p>Die im Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans gewählten Darstellungen genügen den Vorgaben des LEP NRW jedoch nicht. Die Summierung der maximalen Verkaufsflächen des Discounters (1.080 qm Verkaufsfläche) und des Getränkemarktes (400 qm Verkaufsfläche) lassen für künftige Entwicklungen die Möglichkeit zu, dass auch <u>ein</u> Lebensmittelmarkt die gesamte Verkaufsfläche in Anspruch nehmen könnte. Dies ist aber mit den Zielen 6.5-2 sowie 6.5-7 des LEP NRW nicht vereinbar.</p> <p>Die Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans müssen daher differenziert erfolgen. Dabei muss der Standort des Discounters als Sondergebiet SO gemäß § 11 (3) BauNVO mit der Verkaufsfläche von 1.080 qm dargestellt werden. Der Standort des Getränkemarktes kann wahlweise als SO gemäß § 11 (2) BauNVO (<u>ohne</u> die Zweckbestimmung „großflächig“) mit einer Verkaufsfläche von 400 qm oder – wie die angrenzenden Bauflächen und sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind - als Mischgebiet dargestellt werden.</p> <p>Es gibt keine Ziele der Raumordnung, die den Bauleitplänen entgegenstehen, wenn die Darstellungen des Entwurfs zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans geändert werden.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem für die Genehmigung des Flächennutzungsplans verantwortlichen Dezernat 35 der Bezirksregierung Münster kann dies durch die zeichnerische Trennung der beiden Bereiche SO1 (ALDI-Markt) und SO2 (Getränkemarkt) durch die sogenannte „Knödellinie“ erfolgen, ohne dass eine erneute Beteiligung erforderlich würde.</p> <p>Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Verkaufsfläche enthält nur die angesprochenen 1.080m² für den ALDI-Markt, da der Getränkemarkt nicht Gegenstand des Änderungsplans ist. Hier wäre somit keine Unterteilung möglich, aber auch nicht erforderlich, um der Anregung der IHK zu entsprechen..</p>	
--	--	---	---	--

Abwägungstabelle				(Stand: 10.04.2018)
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ostenfelder Straße/WLE" - 1. Änderung				
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB vom 16.02.2018 - 19.03.2018				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Ich bitte daher gemäß § 34 (5) LPlG um erneute Vorlage der Planunterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans		
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Stadt Ennigerloh: Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Ennigerloh	Gegen die 1. Änderung des o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Stadt Ennigerloh: Erschließungsbeitragswesen	-	-	-
8	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Abt. Public & Government Affairs	-	-	-
9	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Ordnung & Soziales	-	-	-
10	Stadt Oelde: Fachdienst Planung und Stadtentwicklung	-	-	-
11	Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle			(Stand: 10.04.2018)	
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ostenfelder Straße/WLE" - 1. Änderung				
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB vom 16.02.2018 - 19.03.2018				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag

12	Handwerkskammer Münster Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung	Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
13	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<p>Die Stadt Ennigerloh beabsichtigt mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die Voraussetzung der Verkaufsflächenenerweiterung für den ALDI-Markt an der Ostenfelder Straße zu schaffen. Im Einzelnen ist eine Verkaufsflächenenerweiterung von derzeit 900 m² auf 1.080 m² vorgesehen. Der im Plangebiet bereits vorhandene Getränkemarkt soll weiterhin mit 400 m² Verkaufsflächen festgesetzt werden.</p> <p>Eine summarische Darstellung – wie im FNP vorgesehen – wird von uns beanstandet, da sie unbeabsichtigterweise dazu geeignet ist den Lebensmitteldiscounter zu Lasten des Getränkemarktes auf die max. 1.480 m² Verkaufsflächen zu erweitern.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen eine Aufteilung der Nutzungen wie folgt vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – SO 1 Großflächiger Lebensmitteldiscountmarkt gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO – SO 2 Getränkemarkt gemäß § 11 Abs. 2 (Ladengebiet) <p>Des Weiteren empfehlen wir Ihnen die vorgenannten Festsetzungsvorschläge ebenfalls in die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Ostenfelder Straße / WLE mit einzuarbeiten.</p> <p>Sollten die von uns aufgeführten Anregungen in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh für den Bereich „Ostenfelder Straße / WLE“ und in der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ostenfelder Straße / WLE“ Berücksichtigung finden, so erheben wir keine Bedenken gegen die geplante Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inhaltlich entsprechen sich die Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 und der Industrie- und Handelskammer in ihrer Forderung, dass eine Unterteilung in zwei Sondergebiete als erforderlich angesehen wird, um die erforderliche Zustimmung für die Flächennutzungsplan-Änderung erlangen zu können.</p> <p>Die Aufteilung der Verkaufsflächen auf die beiden separaten Grundstücke bzw. die Beschränkung der maximalen Verkaufsfläche für den ALDI-Markt auf 1.080 m² war immer Gegenstand der Beratungen und ist auch in den Begründungen zum Flächennutzungsplan wie auch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend dargelegt.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem für die Genehmigung des Flächennutzungsplans verantwortlichen Dezernat 35 der Bezirksregierung Münster kann dies durch die zeichnerische Trennung der beiden Bereiche SO1 (ALDI-Markt) und SO2 (Getränkemarkt) durch die sogenannte „Knödellinie“ erfolgen, ohne dass eine erneute Beteiligung erforderlich würde.</p> <p>Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Verkaufsfläche enthält nur die</p>	<p>Die Plandarstellung des Flächennutzungsplans wird hinsichtlich der Inhalte der Stellungnahme angepasst (klarstellende nachrichtliche Korrektur).</p> <p>Eine Anpassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p>

Abwägungstabelle			(Stand: 10.04.2018)	
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ostenfelder Straße/WLE" - 1. Änderung				
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB vom 16.02.2018 - 19.03.2018				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Wir bitten Sie uns im weiteren Planänderungsverfahren zu beteiligen.	angesprochenen 1.080m ² für den ALDI-Markt, da der Getränkemarkt nicht Gegenstand des Änderungsplans ist. Hier wäre somit keine Unterteilung möglich, aber auch nicht erforderlich, um der Anregung der IHK zu entsprechen..	
14	Kreis Warendorf Bauamt	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch vorgesehene Durchgrünung der Stellplatzanlage ist in den aktuellen Planunterlagen nicht mehr enthalten. Ich rege daher an, vor dem Hintergrund der zunehmenden Aufheizung innerstädtischer Flächen die Pflanzung der ehemals in der Stellplatzanlage vorgesehenen Bäume wieder in den Bebauungsplan aufzunehmen. 2. Die in den textlichen Festsetzungen Pkt. 6 verwendete Überschrift „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ stimmt nicht mit dem Inhalt der Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB überein. Hier ist die entsprechende Überschrift des § 9 (1) Nr. 25 BauGB zu verwenden. <p><u>Brandschutzdienststelle</u> Keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Warum die in der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung beschriebenen Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen weggefallen sind, kann derzeit nicht nachvollzogen werden. Das Ergebnis der Abstimmung wird nachgereicht. Aus den dargelegten Gründen sollten sie wieder aufgenommen werden.</p> <p>Die Überschrift wird angepasst.</p>	<p>Es bleibt das Ergebnis der Abstimmung mit dem Planungsbüro und ggf. dem Vorhabenträger abzuwarten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt (redaktionelle Änderung).</p>

Abwägungstabelle				(Stand: 10.04.2018)
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ostenfelder Straße/WLE" - 1. Änderung				
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB vom 16.02.2018 - 19.03.2018				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Immissionsschutz</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. g. Bauleitplanung keine Bedenken oder Anregungen erhoben. Von hier werden folgende Hinweise für das folgende Baugenehmigungsverfahren gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die notwendige Lärmschutzwand im nordöstlichen Grundstücksteil im Bereich der Integralanlage kann Abstandsflächen auslösen. – Nachtanlieferungen per LKW sind nicht möglich. – Mögliche Öffnungszeit von 7:00 – 21:00 Uhr – Einsatz lärmarmen Einkaufswagen – Bei den geplanten Anlieferungen an Sonn- und Feiertagen ist das Sonn- und Feiertagsgesetz zu beachten (Zuständigkeit liegt beim örtlichen Ordnungsamt) <p><u>Straßenverkehrsbehörde</u> Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungsabsichten unter Berücksichtigung des folgenden Punktes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Bereich der Zu-/Ausfahrt auf die Ostenfelder Straße müssen ausreichende Sichtflächen entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) auf Fahrbahn und Radweg dauerhaft freigehalten werden, das muss auch bei der Aufstellung des geplanten Werbepylons berücksichtigt werden. 	<p>Die Frage nach Abstandsflächen wird im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.</p> <p>Alle weiteren Hinweise sind bereits als Voraussetzung im begleitenden Lärmschutzgutachten formuliert und werden dementsprechend Gegenstand des Bauantrags bzw. der Baugenehmigung werden.</p> <p>Die Freihaltung ausreichender Sichtflächen wird im Rahmen des Bauantrags geplant bzw. im Baugenehmigungsverfahren gesichert.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
15	Stadt Ennigerloh: Liegenschaften	-	-	-
16	PLEdoc, Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH	Von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle				(Stand: 10.04.2018)
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ostenfelder Straße/WLE" - 1. Änderung				
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB vom 16.02.2018 - 19.03.2018				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
17	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Lüdinghausen, Verkehrsmanagement	-	-	-
18	RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen	Keine Einwände. Es bestehen keine Berührungsbzw. Konfliktpunkte zwischen der Stadt Ennigerloh und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Stadt Beckum, Bauamt, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	-	-	-
20	Stadt Sendenhorst	-	-	-
21	Stadt Warendorf, SG Bauordnung und Stadtplanung	Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
22	Stadt Ahlen, Stadtentwicklung und Bauen	-	-	-
23	Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
24	Stadt Ennigerloh, FB Tiefbau und Technik	-	-	-
25	Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund	-	-	-
26	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte	Die Stellungnahme vom 27.10.2016 gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
27	Stadt Ennigerloh, Untere Denkmalbehörde	-	-	-
28	Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh, Geschäftsstelle: Gnegel GmbH	-	-	-
29	Wasserversorgung Beckum GmbH	Da sich die Maßnahmen auf dem bestehenden Grundstück abspielen werden, sind unsere Anlagen nicht direkt betroffen. Lediglich der Hausanschluss muss geändert werden, um eine Überbauung zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Hausanschluss ist für die spätere Umsetzung des Bauvorhabens beachtlich. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle				(Stand: 10.04.2018)
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ostenfelder Straße/WLE" - 1. Änderung				
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB vom 16.02.2018 - 19.03.2018				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
30	Westfälische Landeseisenbahn	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
31	Westnetz GmbH Dokumentation	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans „Ostenfelder Straße / WLE“ in der Stadt Ennigerloh verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444 der innogy Netze Deutschland GmbH in dem Zustand „außer Betrieb“.</p> <p>Der Betrieb und die Verwaltung der Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444 a.B. erfolgt durch die Westnetz GmbH.</p> <p>Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannte Erdgashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$.</p> <p>Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus denen Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können.</p> <p>Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitungen Berücksichtigung finden. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im März 2017 beantragte Löschung der grundbuchliche Sicherung der Gasleitung und ihres Schutzstreifens durch das zuständige Amtsgericht ist vollzogen.</p> <p>Weiterhin wurde dem Vorhabenträger durch die Westnetz GmbH, Spezialexperte Gas HD-Netzbetrieb, mitgeteilt, dass er die Leitung im Fall der Beeinträchtigung seiner Bauaktivitäten, selbstständig aus seinem Einflussbereich entfernen darf. Die erforderliche Abstimmung erfolgt im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle			(Stand: 10.04.2018)	
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ostenfelder Straße/WLE" - 1. Änderung				
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB vom 16.02.2018 - 19.03.2018				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 7444 a.B. wurde in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (jeweils 3,0 m rechts und links der Leitung) verlegt. Der Schutzstreifen ist grundbuchrechtlich gesichert und schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/l.</p> <p>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitung in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig.</p>		
32	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, c/o innogy Netze Deutschland GmbH	<p>Innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes befinden sich zwei Info/Steuerkabel. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im März 2017 beantragte Löschung der grundbuchliche Sicherung der Gasleitung und ihres Schutzstreifens durch das zuständige Amtsgericht ist vollzogen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle			(Stand: 10.04.2018)	
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ostenfelder Straße/WLE" - 1. Änderung				
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB vom 16.02.2018 - 19.03.2018				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH befindlichen Anlagen der Verteilnetze Strom und Gas.	Weiterhin wurde dem Vorhabenträger durch die Westnetz GmbH, Spezialexperte Gas HD-Netzbetrieb, mitgeteilt, dass er die Leitung im Fall der Beeinträchtigung seiner Bauaktivitäten, selbstständig aus seinem Einflussbereich entfernen darf. Die erforderliche Abstimmung erfolgt im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen. Keine Abwägung erforderlich.	
33	Stadt Ennigerloh: Wirtschaftsförderung	-	-	-